



Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Streikrecht neu gestalten - Anerkennung europäischer Rechtsprechung

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass die aktuellen Bestimmungen zum Streikverbot für Beamtinnen und Beamte dem internationalen Abkommen der ILO (Nr. 87 und Nr. 98) widersprechen. Auf Grundlage dieser widersprüchlichen Gesetzeslage werden derzeit die Disziplinarverfahren gegen die am Streik vom 03.06.2010 beteiligten LehrerInnen begründet. Die Landesregierung wird aufgefordert sich für eine Bundesratsinitiative einzusetzen, um die bereits 1996 vom Verwaltungsrat der ILO und dem UN-Menschenrechtsausschuss festgestellte Verletzung des Übereinkommens Nr. 98 zu beheben.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, durch diese Bundesratsinitiative weiterhin auf eine Änderung des Grundgesetzes hinzuwirken, die das Ziel verfolgt, die in Artikel 9 Abs. 3 garantierte Koalitionsfreiheit, welche das Streikrecht einschließt, auf alle Beamtengruppen auszudehnen, die nicht zum Sicherheitsbereich zählen. Damit wird ein Rechtszustand geschaffen, der die deutsche Rechtsordnung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention in Übereinstimmung bringt.
3. Für den Übergangszeitraum bis zur Herstellung dieses rechtlichen Zustandes wird die Landesregierung aufgefordert, durch eine öffentliche Erklärung gegenüber den schleswig-holsteinischen Beamtinnen und Beamten zu verlautbaren, dass diese, sofern sie nicht zum Sicherheitsbereich gehören, entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straß-

burg, keine Sanktionen zu befürchten haben, wenn sie von ihrem Streikrecht Gebrauch machen.

4. Die Landesregierung wird aufgefordert, die laufenden Disziplinarverfahren gegen die am Streik beteiligten LehrerInnen einzustellen.
5. Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Streiks muss gelten, dass die Befähigung für eine Leistungsposition bzw. eine Beförderung nicht aufgrund eines nach ILO Richtlinien rechtmäßigen Streiks abgesprochen werden darf.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht sieht im Berufsbeamtentum eine „Institution, die, gegründet auf Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung, eine stabile Verwaltung sichert und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften darstellen soll“.

Die gegenseitige Treue- und Pflichtenbindung gilt als Argument gegen Verhandlungs- und Streikrechte von Beamtinnen und Beamten. Wenn sich Beamtinnen und Beamte auf die Treue- und Fürsorgepflicht ihrer Dienstherrn – wie in den letzten Jahren deutlich wurde – nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr verlassen können, dann müssen im gleichen Maße die Kollektivrechte der Beamtinnen und Beamten ausgebaut werden. Sowohl der Verwaltungsrat der ILO, als auch der UN-Menschenrechtsausschuss äußern seit 1996 Bedenken gegen das umfassende Streikverbot für Beamtinnen und Beamten in der Bundesrepublik. Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) schützt das Streikrecht als Menschenrecht und der garantierten Koalitionsfreiheit. Dieser Artikel schließt auch das Recht ein, sich in Gewerkschaften zu organisieren und sich aktiv darin zu engagieren.

In den Bemerkungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen vom Mai 2011 wird erneut kritisiert, dass „die Einschränkung der Gewerkschaftstätigkeit [...] über die nach Artikel 8(2) des Pakts [E/C.12/DEU/5] zulässige Einschränkung hinausgeht.“

Im europäischen Vergleich nimmt die Bundesrepublik bei der Umsetzung kollektiver Rechte von Beamtinnen und Beamten einen der letzten Plätze ein.

Der Streik vom 03.06.2010 wurde als Notwendigkeit gesehen, weiteren Verschlechterungen im Bildungsbereich im Allgemeinen und der Arbeitsbedingungen für Lehrkräfte im Speziellen entgegenzuwirken. Dieses Mittel der kollektiven Arbeitsniederlegung darf Beamtinnen und Beamten, soweit sie nicht zum Sicherheitsbereich gehören, deshalb nicht vorenthalten werden.

Im Hinblick auf die laufenden Disziplinarverfahren in Schleswig-Holstein ist es deshalb dringend notwendig den bundesgesetzlichen Rahmen umgehend anzupassen.

Björn Thoroé
und Fraktion